

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Wohnen und Nachbarschaft

Rassistisch motivierte Verweigerung der Zustimmung für eine Untervermietung

(<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d263.html>)

Rassistisch motivierte Verweigerung der Zustimmung für eine Untervermietung

Beispiel: *Ein Senegalese wird von der Verwaltung nicht als Untermieter akzeptiert, da man mit «diesen Leuten immer wieder Stress» habe.*

Mieterinnen und Mieter haben das Recht, die Mietsache ganz oder teilweise unterzuvermieten (Art. 262 OR). Eine Untermiete setzt jedoch die Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters voraus (schriftlich, mündlich oder stillschweigend durch nachträgliches Akzeptieren). Wird diese Zustimmung wegen der «Rasse», Ethnie, Religion, nationalen oder regionalen Herkunft der Untermieterin oder des Untermieters nicht erteilt, so liegt eine rechtlich unwirksame Zustimmungsverweigerung vor. Die Zustimmung darf nämlich nur verweigert werden, wenn (Art. 262 Abs. 2 OR):

- die Mieterschaft sich weigert, der Vermieterin oder dem Vermieter die Bedingungen der Untermiete bekanntzugeben;
- die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu denjenigen der Hauptmiete missbräuchlich sind (etwa überrissener Mietzins);
- der Vermieterin oder dem Vermieter aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen (z.B. weil der Untermieter die Wohnung für illegale Geschäfte benutzen möchte).

Unzulässig ist auch der nicht sachlich gerechtfertigte nachträgliche Entzug der Zustimmung.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Weiterführende Informationen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg

Vorgehen und Rechtsweg bei einer privaten Vermieterschaft

Vorgehen und Rechtsweg bei einer staatlichen Vermieterschaft